

**Verordnung für den Dienst von
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Kirchenmusikverordnung – KMusVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2013

(KABl. 2013 S. 57)

Inhaltsübersicht¹

I. Auftrag und Geltungsbereich

§ 1 Auftrag

§ 2

II. Dienst und Aufgaben in A- und B-Stellen

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Gottesdienste und Kasualien

§ 5 Kirchenmusikalische Veranstaltungen

§ 6 Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

§ 7 Unterricht

§ 8 Instrumentennutzung und -pflege

§ 9 Noten und Fachliteratur

§ 10 Übernahme übergeordneter Aufgaben

§ 11 Freiberufliche Dienste

§ 12 Konvente

§ 13 Fortbildungen

III. Dienst und Aufgaben in C-Stellen

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Gottesdienste und Kasualien

§ 16 Kirchenmusikalische Veranstaltungen

§ 17 Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

§ 18 Unterricht

§ 19 Instrumentennutzung und -pflege

§ 20 Noten und Fachliteratur

§ 21 Übernahme übergeordneter Aufgaben

§ 22 Freiberufliche Dienste

§ 23 Konvente

§ 24 Fortbildungen

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

IV. Zusammenarbeit

- § 25 Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien
 § 26 Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern

V. Arbeitsverhältnis

- § 27 Allgemeines
 § 28 Vertretung und Urlaub

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Ausführungsbestimmungen
 § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund von § 21 Kirchenmusikgesetz¹ beschließt die Kirchenleitung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern folgende Verordnung:

I. Auftrag und Geltungsbereich**§ 1****Auftrag**

- (1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen durch ihren Dienst zur Erfüllung des Auftrages der Verkündigung des Evangeliums bei. ²Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung.
- (2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihren Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnung aus und achten und wahren den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde.
- (3) Die Festlegung des Verantwortungsbereiches, besondere Schwerpunkte des Dienstes, konkrete Aufgabenbeschreibungen bei Teilzeitbeschäftigungen sowie weitere Rechte und Pflichten der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusiklers sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (4) Zur Wahrnehmung dieses Auftrages werden geeignete Frauen und Männer, die durch ihre Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

§ 2

[aufgehoben]

¹ Nr. 620.

II. Dienst und Aufgaben in A- und B-Stellen

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst grundsätzlich kantoriale, organistische und sonstige instrumentale Tätigkeiten sowie deren Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung.
- (2) ¹Die kirchenmusikalische Praxis soll die Breite der kirchenmusikalischen Tradition und der gegenwärtig praktizierten Musikstile berücksichtigen. ²Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf bedacht zu sein, dass ihre Leistungen hohen künstlerischen, musikpädagogischen und liturgischen Maßstäben genügen.
- (3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern die musikalischen Gaben der Menschen und dabei insbesondere das Singen im Gottesdienst und in anderen Veranstaltungen.
- (4) ¹Die Chorarbeit soll nach Maßgabe des Dienstumfangs alle Arten des Singens von Menschen aller Altersgruppen entsprechend ihren musikalischen Gaben und kulturellen Prägungen berücksichtigen. ²Dabei wählen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die Mitglieder der Chorgruppen nach ihrer Eignung aus. ³Für die Arbeit mit Instrumentalgruppen gilt Entsprechendes.
- (5) Sofern Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Chor- und Instrumental-Gruppen nicht selbst leiten oder mit Einzelpersonen arbeiten, fördern sie das im Rahmen der kirchenmusikalischen Gesamtkonzeption ihres Verantwortungsbereiches.
- (6) Zum Bereich des Orgelspiels zählen die differenzierte Begleitung des Gemeindegesangs, der angemessene Einsatz der Orgelimprovisation und die Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur aus Vergangenheit und Gegenwart auf einem der Ausbildung und dem Stellenprofil entsprechenden künstlerischen Niveau.
- (7) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern obliegt, unbeschadet der Verantwortung der zuständigen Leitungsgremien für den Gottesdienst und das kirchliche Leben sowie der Regelungen von §§ 25 und 26, die fachliche Beurteilung über die Heranziehung und die Mitwirkung musikalischer Kräfte bei Gottesdiensten, Kasualien und sonstigen musikalischen Veranstaltungen.
- (8) ¹Die gesamte musikalische Arbeit, insbesondere die Vorhaben der Chöre und Instrumentalgruppen, ist im Rahmen der Gesamtkonzeption des Trägers langfristig zu planen. ²Dabei ist auf regelmäßige Mitwirkung von Chören und Instrumentalgruppen in Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen zu achten.
- (9) In Abstimmung mit dem Fachausschuss und dem Leitungsgremium sind sie verantwortlich für die Gesamtplanung im Bereich Kirchenmusik.

§ 4

Gottesdienste und Kasualien

- (1) 1Die Mitarbeitenden sind zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verpflichtet. 2Dies gilt nicht nur für bereits bestehende, sondern auch für neu einzurichtende Gottesdienste und Veranstaltungen.
- (2) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes verantwortlich. 2Die musikalische Gestaltung soll den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
- (3) Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen zusätzliche Leistungen durch Dritte gewünscht, so sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker diese im Rahmen der geltenden Ordnungen und Richtlinien in inhaltlich angemessener Weise berücksichtigen.

§ 5

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

- (1) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, im Rahmen der Gesamtkonzeption des Anstellungsträgers Konzerte und sonstige besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen. 2In diesen Veranstaltungen sollen vor allem die großen Chor- und Orgelwerke aufgeführt werden, deren Ausmaß eine Aufführung im sonntäglichen Gottesdienst in der Regel nicht ermöglicht.
- (2) 1Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll dabei die kirchenmusikalischen Gruppen des eigenen Verantwortungsbereiches entsprechend ihres Könnens einbeziehen. 2Daneben können Solisten, Chöre, Instrumentalgruppen oder Orchester, auch wenn sie nicht Teil des eigenen Verantwortungsbereiches sind, hinzugezogen werden.
- (3) Werden kirchenmusikalische Veranstaltungen der Gemeinde durch Dritte durchgeführt, ist vor der Entscheidung des Anstellungsträgers das Benehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker zu suchen.
- (4) Über die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und ihre Finanzierung beschließt der Anstellungsträger.

§ 6

Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind im Rahmen ihres Arbeitsfeldes und der Gesamtkonzeption zuständig für die Organisation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die auf Grund von Verträgen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, VG-Musikedition) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung urheberrechtlich geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für deren ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 7

Unterricht

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen kirchenmusikalische Nachwuchskräfte heranziehen und durch Erteilen von Unterricht fördern.
- (2) Sofern eine entsprechende dienstliche Beauftragung zum Unterrichten erfolgt, sind Umfang und finanzielle Abwicklung in der Dienstanweisung zu bestimmen.
- (3) Außerhalb des Dienstumfanges erteilter Unterricht an der Orgel oder anderen Instrumenten ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.
- (4) 1Die Überlassung der Instrumente zu Übungszwecken an Schülerinnen und Schüler bedarf der Genehmigung des Leitungsorgans. 2Die Genehmigung zur Benutzung der Orgel und anderer Instrumente durch dritte Personen wird – unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 3 und 4 – im Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker vom Leitungsorgan erteilt.
- (5) Das Leitungsorgan entscheidet in den Fällen nach Absätzen 3 und 4, ob und in welchem Umfang entstehende Kosten zu erstatten sind.

§ 8

Instrumentennutzung und -pflege

- (1) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern steht das gemeindeeigene Instrumentarium – insbesondere die Orgel – für den Dienst sowie für Übungszwecke grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. 2Dies gilt in angemessenem Umfang auch für Vertretungskräfte und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.
- (2) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die sorgfältige Behandlung der Instrumente der Gemeinde verantwortlich. 2Sie haben für die pflegliche Behandlung der Instrumente der Gemeinde Sorge zu tragen, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben, größere Schäden unverzüglich dem Anstellungsträger zu melden.

§ 9

Noten und Fachliteratur

- (1) Der Anstellungsträger übernimmt im Rahmen der Haushaltsmittel die Kosten der für die dienstliche Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erforderlichen Orgelbegleit- und Chorliteratur.
- (2) Die Noten und Bücher sind in ein Bestandsverzeichnis einzutragen und sorgfältig zu behandeln.

§ 10

Übernahme übergeordneter Aufgaben

1Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihren Anstellungsträgern (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bereit sein, vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche übertragene übergeordnete Aufgaben zu übernehmen. 2Dazu gehören beispielsweise auch die Mitarbeit in Verbänden (Berufsverband, Chorverband u. Ä.) und Arbeitsgruppen sowie Tätigkeiten zur Förderung von nicht professionell ausgebildeten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und von Nachwuchskräften.

§ 11

Freiberufliche Dienste

(1) 1Wirken Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bei Gottesdiensten, Kasualien und Veranstaltungen mit, die im Bereich ihres Anstellungsträgers stattfinden, aber nicht von diesem durchgeführt werden oder nicht zum Dienstumfang gehören, dürfen sie vom Auftraggeber ein angemessenes Honorar verlangen. 2Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 können auch Orgelführungen und Konzerte sein.

(2) Für von Dritten gewünschte zusätzliche Leistungen bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen können Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit dem Auftraggeber je nach Aufwand ein angemessenes Honorar vereinbaren.

§ 12

Konvente

(1) 1Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen und der Jahrestagung gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. 2Die Teilnahme ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.

(2) 1Die Teilnahme ist Dienstzeit. 2Die Kosten werden vom Anstellungsträger übernommen.

§ 13

Fortbildungen

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

(2) Die Kosten für die vom Anstellungsträger genehmigten Fortbildungen sollen von diesem übernommen werden.

(3) Eine angemessene Eigenbeteiligung kann der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker auferlegt werden.

III. Dienst und Aufgaben in C-Stellen

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die in der Dienstanweisung aufgeführten kantoralen, organistischen und sonstigen instrumentalen Tätigkeiten sowie deren Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung.
- (2) Die kirchenmusikalische Praxis soll die Breite der kirchenmusikalischen Tradition und der gegenwärtig praktizierten Musikstile berücksichtigen.
- (3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern die musikalischen Gaben der Menschen und dabei insbesondere das Singen im Gottesdienst und in anderen Veranstaltungen.
- (4) ¹Die Chorarbeit soll nach Maßgabe der Dienstanweisung Menschen unterschiedlicher Altersgruppen entsprechend ihren musikalischen Gaben und kulturellen Prägungen berücksichtigen. ²Dabei wählen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die Mitglieder der Chorgruppen nach ihrer Eignung aus. ³Für die Arbeit mit Instrumentalgruppen gilt Entsprechendes.
- (5) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker pflegen die Zusammenarbeit mit anderen, in ihrem Arbeitsgebiet tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sowie Gruppen.
- (6) Zum Bereich des Orgelspiels zählt nach Maßgabe der Dienstanweisung die musikalische Mitgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und hier insbesondere die angemessene Begleitung des Gemeindegesangs sowie die am Kirchenjahr ausgerichtete Gestaltung der gottesdienstlichen Rahmenstücke.
- (7) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern obliegt, unbeschadet der Verantwortung der zuständigen Leitungsgremien für den Gottesdienst und das kirchliche Leben sowie der Regelungen von §§ 25 und 26, die fachliche Beurteilung über die Heranziehung und die Mitwirkung musikalischer Kräfte bei Gottesdiensten, Kasualien und sonstigen musikalischen Veranstaltungen.
- (8) ¹Die gesamte musikalische Arbeit, insbesondere die Vorhaben der Chöre und Instrumentalgruppen, ist im Rahmen der Gesamtkonzeption des Trägers langfristig zu planen. ²Dabei ist auf regelmäßige Mitwirkung von Chören und Instrumentalgruppen in Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen zu achten.

§ 15

Gottesdienste und Kasualien

- (1) ¹Die Mitarbeitenden sind zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verpflichtet. ²Dies gilt nicht nur für bereits bestehende, sondern auch für neu einzurichtende Gottesdienste und Veranstaltungen.
- (2) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes verantwortlich. ²Die musikalische Gestaltung soll den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
- (3) Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen zusätzliche Leistungen durch Dritte gewünscht, so sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker diese im Rahmen der geltenden Ordnungen und Richtlinien in inhaltlich angemessener Weise berücksichtigen.

§ 16

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung im Rahmen der Gesamtkonzeption des Anstellungsträgers Konzerte und sonstige besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen organisieren und durchführen.
- (2) ¹Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll dabei die kirchenmusikalischen Gruppen des eigenen Verantwortungsbereiches entsprechend ihres Könnens einbeziehen. ²Daneben können Solisten, Chöre, Instrumentalgruppen oder Orchester, auch wenn sie nicht Teil des eigenen Verantwortungsbereiches sind, hinzugezogen werden.
- (3) Werden kirchenmusikalische Veranstaltungen der Gemeinde durch Dritte durchgeführt, ist vor der Entscheidung des Anstellungsträgers das Benehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker zu suchen.
- (4) Über die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und ihre Finanzierung beschließt der Anstellungsträger.

§ 17

Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind im Rahmen ihres Arbeitsfeldes und der Gesamtkonzeption zuständig für die Organisation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die von der Kirchengemeinde aufgrund von Verträgen für Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 18

Unterricht

- (1) Außerhalb des Dienstumfanges erteilter Unterricht an der Orgel oder anderen Instrumenten ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.
- (2) 1Die Überlassung der Instrumente zu Übungszwecken an Schülerinnen und Schüler bedarf der Genehmigung des Leitungsorgans. 2Die Genehmigung zur Benutzung der Orgel und anderer Instrumente durch dritte Personen wird – unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 3 und 4 – im Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker vom Leitungsorgan erteilt.
- (3) Das Leitungsorgan entscheidet in den Fällen nach Absätzen 1 und 2, ob und in welchem Umfang entstehende Kosten zu erstatten sind.

§ 19

Instrumentennutzung und -pflege

- (1) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern steht das gemeindeeigene Instrumentarium – insbesondere die Orgel – für den Dienst sowie für Übungszwecke grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. 2Dies gilt in angemessenem Umfang auch für Vertretungskräfte und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.
- (2) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die sorgfältige Behandlung der Instrumente der Gemeinde verantwortlich. 2Sie haben für die pflegliche Behandlung der Instrumente der Gemeinde Sorge zu tragen, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben, größere Schäden unverzüglich dem Anstellungsträger zu melden.

§ 20

Noten und Fachliteratur

- (1) Der Anstellungsträger übernimmt im Rahmen der Haushaltsmittel die Kosten der für die dienstliche Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erforderlichen Orgelbegleit- und Chorliteratur.
- (2) Die Noten und Bücher sind in ein Bestandsverzeichnis einzutragen und sorgfältig zu behandeln.

§ 21

Übernahme übergeordneter Aufgaben

Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihren Anstellungsträgern (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bereit sein, in Gremien von Kirchenkreis, Landeskirche und Verbänden mitzuarbeiten und sich an übergeordneten Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 22

Freiberufliche Dienste

- (1) ¹Wirken Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bei Gottesdiensten, Kasualien und Veranstaltungen mit, die im Bereich ihres Anstellungsträgers stattfinden, aber nicht von diesem durchgeführt werden oder nicht zum Dienstumfang gehören, dürfen sie vom Auftraggeber ein angemessenes Honorar verlangen. ²Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 können auch Orgelführungen und Konzerte sein.
- (2) Für von Dritten gewünschte zusätzliche Leistungen bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen können Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit dem Auftraggeber je nach Aufwand ein angemessenes Honorar vereinbaren.

§ 23

Konvente

- (1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen an den Kirchenmusikkonventen teilnehmen. ²Die Teilnahme ist dem Leitungsorgan anzuzeigen.
- (2) ¹Die Teilnahme ist Dienstzeit. ²Die Kosten werden vom Anstellungsträger übernommen.

§ 24

Fortbildungen

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.
- (2) Die Kosten für die vom Anstellungsträger genehmigten Fortbildungen sollen von diesem übernommen werden.
- (3) Eine angemessene Eigenbeteiligung kann der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker auferlegt werden.

IV. Zusammenarbeit

§ 25

Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien

- (1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in allen dienstlichen Angelegenheiten ihrem Anstellungsträger verantwortlich. ²Der kirchenmusikalische Dienst geschieht in Abstimmung mit diesem und unter Beachtung des Gesamtkonzeptes für die kirchliche Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. ³In allen fachlichen Angelegenheiten erhalten sie Beratung und Förderung durch die Fachberatung.
- (2) ¹Das Leitungsgremium hat den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern des Anstellungsträgers in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu

geben, in einer Sitzung einen Arbeitsbericht zu geben. ²Sie sind zu Verhandlungen des Leitungsgremiums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(3) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker soll in dem ihren oder seinen Arbeitsbereich betreffenden Fachausschuss mitwirken.

(4) Bei der Finanzplanung des Anstellungsträgers sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in allen den Arbeitsbereich betreffenden Belangen rechtzeitig zu beteiligen.

(5) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker verfügt in Abstimmung mit den zuständigen Gremien über die dem Arbeitsfeld zugeordneten Haushaltsmittel.

(6) Besondere Vorhaben und Formen kirchenmusikalischer Gestaltung sind von der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker mit dem Leitungsorgan oder mit einem von diesem eingesetzten Fachausschuss sowie mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer langfristig zu planen und zu verabreden.

(7) Soll aus besonderem Anlass die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen von einer anderen Person wahrgenommen werden, so soll vorher das Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker herbeigeführt werden.

(8) ¹Bei der Raumplanung der Gemeinde sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker rechtzeitig zu beteiligen. ²Wenn der Arbeitsbereich der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers von der Vergabe von Räumen der Gemeinde für Veranstaltungen Dritter betroffen wird, ist sie oder er vorher anzuhören. ³Sofern sich durch andere Nutzung von Räumen Einschränkungen für die kirchenmusikalische Arbeit ergeben, ist dies rechtzeitig im Benehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker zu regeln.

(9) Für die Einwerbung von Drittmitteln zur Finanzierung kirchenmusikalischer Veranstaltungen tragen die jeweilige Anstellungskörperschaft und die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker gleichermaßen Verantwortung.

§ 26

Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern

(1) ¹Pfarrerinnen oder Pfarrer leiten den Gottesdienst nach den geltenden Ordnungen. ²Die Gestaltung des Gottesdienstes ist, insbesondere wenn ein Gottesdienst von der in der Gemeinde üblichen Form abweichen soll, mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zu besprechen.

(2) ¹Die Lieder sollen gemeinsam von der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker verabredet werden. ²Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer Vorschläge zuleiten. ³Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker die ausgesuchten Lieder drei Tage vorher, spätestens 24 Stunden vor Beginn des Gottesdienstes mitzuteilen.

„Soll ein Chor oder Instrumentalkreis im Gottesdienst mitwirken, muss die Auswahl der Lieder so rechtzeitig abgesprochen oder mitgeteilt werden, dass der Chor oder Instrumentalkreis seiner Aufgabe genügen kann.

(3) ¹Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker über grundsätzliche Fragen der Gottesdienstgestaltung entscheidet das Leitungsorgan des Anstellungsträgers im Rahmen der geltenden Ordnungen. ²Im Falle der Notwendigkeit einer kurzfristigen Klärung trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer eine vorläufige Entscheidung.

V. Arbeitsverhältnis

§ 27

Allgemeines

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Rahmen einer A- oder B-Stelle angestellt sind, ist vor Vertragsabschluss unter Verwendung der entsprechenden Anlage der geltenden Arbeitsrechtsregelung zu ermitteln; die Aufstellung ist dem Vertrag beizufügen.

(2) ¹Bei der Erstellung der Dienstanweisung für A- und B-Stellen ist die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. ²Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt. ³Bei Teilzeitanstellung sind die Erfordernisse ergänzender Tätigkeiten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Über die für den Dienst in A- und B-Stellen erforderlichen Aufwendungen (z. B. Arbeitsmittel, Arbeitszimmer und Sekretariats- und Verwaltungsstunden) ist eine Vereinbarung zu treffen.

(4) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Rahmen einer C-Stelle angestellt sind, ist vor Vertragsabschluss unter Verwendung der entsprechenden Anlage der geltenden Arbeitsrechtsregelung zu ermitteln; die Aufstellung ist dem Vertrag beizufügen.

(5) ¹Bei der Erstellung der Dienstanweisung für C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. ²Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgelegt. ³Die Erfordernisse des Hauptberufs sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Über die für den Dienst in C-Stellen erforderlichen Aufwendungen (z. B. Arbeitsmittel) ist eine Vereinbarung zu treffen.

(7) Die Dienstanweisung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

§ 28**Vertretung und Urlaub**

- (1) ¹Bei der Organisation von Vertretungsdiensten für Zeiten planbarer Abwesenheit haben Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mitzuwirken. ²Die Kosten der Vertretung trägt der Anstellungsträger.
- (2) Soweit es ihre eigenen Dienstobliegenheiten zulassen, sind im Einzelfall insbesondere vollzeitbeschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker verpflichtet, in Notfällen in ihrer Gemeinde unentgeltlich gegen Ersatz barer Auslagen Vertretungen zu übernehmen.
- (3) In den kirchlichen Festzeiten sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker keinen Urlaub nehmen.

VI. Schlussbestimmungen**§ 29****Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 30**Inkrafttreten, Außerkrafttreten¹**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. 1967 S. 104) sowie die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1993 S. 32) außer Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kirchenmusikverordnung in der ursprünglichen Fassung.

